

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 11. April 2003

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 040010/7-Pr.4/03 vom 28.03.03

Unser Zeichen:
V1-0303/Ka-33

Durchwahl:
8582

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeindruckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich bekennt sich die Präsidentenkonferenz zum Ziel der Ökologisierung des Steuersystems. Daher ist auch die Erhöhung der Erdgasabgabe und der Mineralölsteuer sowie die Einführung einer Kohleabgabe umweltpolitisch sinnvoll. Gerade im Treibstoffbereich darf aber nicht übersehen werden, dass Erhöhungen für den ländlichen Raum eine vergleichsweise höhere Belastung darstellen, da hier öffentliche Verkehrsmittel – wenn überhaupt – nur in zunehmend eingeschränktem Ausmaß als Alternative zum eigenen Kraftfahrzeug zur Verfügung stehen. Es wird daher erforderlich sein, Lösungen zu erarbeiten, wie hier ein Ausgleich zwischen dem ländlichen Raum und den Ballungszentren hergestellt werden kann.

Es bedarf keines eigenen Hinweises darauf, dass die steuerliche Komponente nur einen Aspekt in einem Gesamtkonzept darstellen kann, mit dem der Einsatz fossiler Energieträger zugunsten erneuerbarer Energien zurückgedrängt werden kann. Die Präsidentenkonferenz unterstützt daher den Maßnahmenkatalog zur Forcierung erneuerbarer Energien, der im Kap. 14 des Regierungsprogramms der Österr. Bundesregierung enthalten ist und fordert dessen rasche Umsetzung.

In diesem Zusammenhang darf aber nicht außeracht gelassen werden, dass die Ökologisierung des Steuersystems mit dem Gebot der Konkurrenzfähigkeit im europäischen Wettbewerb vereinbar bleiben muss. Dies muss insbesondere dort gelten, wo von einer höheren Energiebesteuerung ein umweltpolitischer Lenkungseffekt nicht zu erwarten ist, also vor allem im Betriebsmittelbereich. Daher wird auch die Fortführung der Energieabgabenvergütung in ihrer bisherigen Höhe und Form ausdrücklich begrüßt. Vor diesem Hintergrund hat die Österr. Bundesregierung die Senkung des Preises für Agrardiesel auf ein konkurrenzfähiges Niveau (Reduktion auf das Niveau von Heizöl extra leicht) zu einem Teil der Steuerreform erklärt. Da die Frage der Konkurrenzfähigkeit durch die nunmehr erfolgende Erhöhung der Mineralölsteuer noch verstärkt virulent wird, fordert die Präsidentenkonferenz nachdrücklich die rasche Umsetzung dieser Maßnahme.

Im Zuge der Ökologisierung des Steuersystems sollen die Mehrbelastungen durch eine höhere Besteuerung fossiler Energieträger durch Entlastungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. In der ersten Stufe der Steuerreform, die Gegenstand dieses Begutachtungsverfahrens ist, soll dies durch eine Steuerfreistellung von Brutto-Jahreseinkommen bis etwa 14.500 € erreicht werden. Durch den vorliegenden Entwurf wird dieses Ziel aber nur für Arbeitnehmer unter Heranziehung der für diese geltenden Sonderbestimmungen (z.B. Jahressechstel, Arbeitnehmerabsetzbetrag) erreicht. Um sicherzustellen, dass diese Steuerfreistellung generell wirkt, schlägt die Präsidentenkonferenz die Einführung einer Freigrenze in Höhe des genannten Betrages (etwa durch die Anhebung der Veranlagungsgrenze gemäß § 42 EStG) vor. Generell wird im Zuge der Ökologisierung des Steuersystems darauf zu achten sein, dass damit einhergehende Abgabenentlastungen allen Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße zugute kommen.

Eine weitere Maßnahme des vorliegenden Entwurfes betrifft die Änderung der Bewertung von Renten in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes. Damit soll die seit der Festlegung der Kapitalisierungsfaktoren des § 16 Bewertungsgesetz gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt werden. Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz diese Änderung, bei der konkreten Ausgestaltung durch die nach dem vorliegenden Entwurf zu erlassende Verordnung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass ein auch in der Beratung einfach handhabbares System gefunden wird.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Der Präsident:
gez.ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.Dipl.Ing.Astl